

Verordnung des Landkreises Schongau über den Schutz des „*Burgberges*“, Gemeinde Burggen als *Landschaftsschutzgebiet*

Vom
12. Januar 1972
geändert durch VO vom 1. 8. 1978

(Die im Verordnungstext kursiv und grün geschriebenen Passagen sind durch Änderung der Gesetzesgrundlagen gegenstandslos geworden)

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchGes.) vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Okt. 1935 (BayBS ErgB S. 4) in Verbindung mit Art 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Nov. (GVBl. S. 601) erläßt der Landkreis Schongau folgende mit Entschließung der Regierung von Oberbayern vom 23. 2.1971 Nr. II /4 – 8459 Scho 2 genehmigte

Verordnung:

§ 1 Das Schutzgebiet

- (1) Die in Absatz 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile des Burgberges im Gebiet der **Gemeinde Burggen** werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die geschützten Landschaftsteile sind mit **grüner Farbe** in die **Landschaftsschutzkarte** eingetragen; die Karte liegt beim Landratsamt Schongau zur jederzeitigen Einsichtnahme auf. Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung des **typischen Landschaftsbildes, sowie die Tier- und Pflanzenwelt**.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets verlaufen wie folgt: Die Umgrenzung des Schutzgebiets ist mit Ausnahme einer Strecke von ca. 50 m an der Südgrenze überall durch deutliche, meist befahrbare Feldwege, ausgenommen der scheinbar aufgelassenen Wegstrecke auf Fl.Nr. 1347 Gemarkung Burggen gegeben.
Die Grenze des Schutzgebiets beginnt im Süden an der Nordwestecke der Fl.Nr. 1348 Gem. Burggen und verläuft dann in nördlicher, nordöstlicher und östlicher Richtung entlang den Straßen mit den Flurnummern 1230, 1254 und 1270 Gmrkg.Burggen bis zur Straße mit der Fl.Nr. 1246 Gmrkg.Burggen. Sodann weiter am Westrand dieser Straße in südlicher Richtung bis zur Abzweigung des Feldweges mit der Fl.Nr. 1338 Gmrkg.Burggen. Diesen Feldweg entlang bis zur Südwestecke der Fl.Nr. 1346 Gmrkg.Burggen. Von dort aus in westlicher Richtung in einer gedachten geraden Linie über die Fl.Nr. 1346 Gmrkg.Burggen hinweg bis zu dem scheinbar aufgelassenen Feldweg mit der Fl.Nr. 1347 Gmrkg.Burggen. Dann diesen Feldweg entlang bis zur Straße mit der FL.Nr. 1230 Gmrkg.Burggen.

§ 2 Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Der **Erlaubnis** (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Schongau (untere Naturschutzbehörde) **bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführt:**
1. Errichtung ,Änderung und Erweiterung **von bauliche Anlagen** aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung –BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Aug. 1969, GVBl. S. 263), auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, hierzu zählen insbesondere
 - a) **Gebäude** (§ 2 Abs. 3 BayBO) z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Stadel, Schuppen, Ställe, Bienenhäuser usw.
 - b) **Einfriedungen (Zäune)**-ausgenommen einfache ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune ohne Beton erstellt werden;
 - c) **Veränderungen der Erdoberfläche** durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalten.
 2. das **Zelten und Aufstellen von Wohnwagen**
 3. Die Errichtung oder Änderung von **Draht- und Rohrleitungen**;
 4. **Die Veränderung von Wasserläufen oder** des Grundwassers;
 5. die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen **Hecken, Gebüsch, Baumgruppen Gehölze und charakteristischen Einzelbäume**. Hecken und Gehölze dürfen jedoch mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;
 6. Die Verfälschung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt durch **standortfremde Arten**;
 7. Das Ablagern von **Abfällen, Müll, Unrat und Schutt**;
 8. Das Anbringen von **Bild- und Schrifttafeln**, insbesondere auch von Werbevorrichtungen, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten selbst darstellen;
 9. Das **Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen** aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze .
- (2) Die Erlaubnis darf **nur versagt werden**, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Die Erlaubnis darf nicht versagt werden, wenn durch **Bedingungen und Auflagen** sichergestellt werden kann, daß Wirkungen nach §2 nicht eintreten.
- (3) *Vor Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 1 Nr.1,3 und 4 ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde zu hören.*
- (4) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 2, so wird über sie nur im Rahmen des § 5 entschieden.

§ 4

Anzeigepflicht

Wer andere als in § 3 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde **zwei Wochen vorher anzuzeigen**.

§ 5

Sonderregelungen

- (1) Die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden
 - a) auf die ordnungsgemäßen Nutzungen im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft,
 - b) auf die rechtmäßige Ausübung der Jagd.
- (2) Unberührt bleiben sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Rechte.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit **Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark** belegt werden, wer **vorsätzlich oder fahrlässig**
 - a) entgegen den Verboten des § 2 im Schutzgebiet **Veränderungen vornimmt**,
 - b) Maßnahmen nach § 3 der Verordnung **ohne** die erforderliche **Erlaubnis** vornimmt,
 - c) Maßnahmen nach § 4 der Verordnung **ohne** die erforderliche **Anzeige** vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig **Auflagen oder Bedingungen**, unter denen eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 erteilt wurden, nicht oder nicht rechtzeitig oder **nicht** vollständig **erfüllt**.
- (3) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu **bestimmten Gegenstände** einschließlich bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel **eingezogen werden**. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 8 außer Krafttretende Vorschriften

Am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Anordnung zum Schutze des Burglasberges, Gemeinde Burggen vom 15. 9. 1955 Nr. II/8 –324 . 18 (Amtsblatt für den Landkreis Schongau vm 1. Okt. 1955 Nr. 9) aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schongau folgenden Tag **in Kraft**.
(27. 1. 1972)

Schongau, den 12. Januar 1972

Anhang:

Landschaftsschutzkarte. Soweit die beiliegende kartenmäßige Darstellung des Landschaftsschutzgebiets von der wörtlichen Grenzbeschreibung abweichen sollte, bleibt die im § 1 Abs. 2 der Kreisverordnung enthaltene wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

Landratsamt

Blaschke